OSZE
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006

MC.DEC/7/06
5. Dezember 2006

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 7/06
BEKÄMPFUNG DER NUTZUNG DES INTERNETS ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf seinen früheren Beschluss zu dieser Frage (MC.DEC/3/04),

weiterhin zutiefst besorgt über das zunehmende Ausmaß, in dem das Internet, wie im erwähnten Beschluss und in der Folge festgestellt, zu terroristischen Zwecken genutzt wird,

in diesem Zusammenhang die Bedeutung der vollen Achtung des für die Demokratie unerlässlichen und durch das Internet sogar gestärkten Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das auch die Freiheit umfasst, Informationen zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben (PC.DEC/633 vom 11. November 2004), sowie der Rechtsstaatlichkeit bekräftigend,

in der Erkenntnis, dass die Staaten in Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgefordert werden, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen und die Anstiftung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten und ein solches Verhalten zu verhindern,

in Bekräftigung unserer Verpflichtungen gemäß der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere „die Bemühungen zur Bekämpfung aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus im Internet auf internationaler und regionaler Ebene zu koordinieren“ und „das Internet als ein Werkzeug zur Bekämpfung der Verbreitung von Terrorismus zu nutzen, wobei anerkannt wird, dass Staaten in dieser Hinsicht gegebenenfalls Hilfe benötigen“,

Kenntnis nehmend von der im Bericht des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (S/2006/737 vom 15. September 2006) enthaltenen Feststellung, dass mehrere Staaten derzeit die Anwendung des in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbots der Anstiftung auf das Internet prüfen,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen, insbesondere dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, betreffend die Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer

terroristischen Straftat sowie die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (2001), die einzige rechtsverbindliche multilaterale Übereinkunft, die sich konkret mit Computerkriminalität befasst und unter anderem einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens im Kampf gegen die Computerkriminalität schafft, sowie auf dessen Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art,

in Anerkennung der vom G-8-Gipfel (St. Petersburg, Russische Föderation, 16. Juli 2006) eingegangenen Verpflichtung, Versuche des Missbrauchs des virtuellen Raums für terroristische Zwecke, einschließlich der Anstiftung zur Begehung terroristischer Handlungen, zur Planung terroristischer Handlungen und Weitergabe einschlägiger Informationen, sowie die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen wirksam zu bekämpfen, und insbesondere Kenntnis nehmend von der Rolle der G-8 in Bezug auf das 24/7-Netzwerk gegen Computerkriminalität zur Bekämpfung von kriminellen Handlungen im virtuellen Raum,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der OSZE-Sondertagung über die Beziehung zwischen rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitistischer Propaganda im Internet und Hassdelikten (15. und 16. Juni 2004 in Paris) sowie auf die Ergebnisse des OSZE-Expertenworkshops über die Bekämpfung der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke (13. und 14. Oktober 2005 in Wien), auf den OSZE/Europarat-Expertenworkshop „Verhütung des Terrorismus – der Kampf gegen Anstiftung und damit verbundene terroristische Aktivitäten“ (19. und 20. Oktober 2006 in Wien) und auf die einschlägige Tätigkeit des Sekretariats und der Institutionen der OSZE, insbesondere des Beauftragten für Medienfreiheit und des BDIMR,

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Ansätze bei der Definition von „illegalem“ und „anstößigem“ Inhalt sowie der unterschiedlichen Methoden im Umgang mit illegalem und anstößigem Inhalt im virtuellen Raum, wie etwa der möglichen Nutzung von Informationen aus dem Internetverkehr und -inhalt zur Schließung der Websites terroristischer Organisationen und ihrer Unterstützer,

in Sorge angesichts fortgesetzter Hacker-Angriffe, die zwar nicht terrorismusbezogen sind, jedoch vorhandenes Fachwissen in dem Bereich zeigen, das virtuelle terroristische Angriffe gegen Computersysteme möglich erscheinen lässt, durch die die Arbeit lebenswichtiger Infrastrukturen, finanzieller Institutionen oder anderer wichtiger Netzwerke beeinträchtigt werden kann –

1. beschließt, die Tätigkeit der OSZE und ihrer Teilnehmerstaaten zu verstärken, insbesondere durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke;

2. fordert die Teilnehmerstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz besonders wichtiger Informationsinfrastrukturen und -netzwerke vor der Bedrohung durch Angriffe aus dem virtuellen Raum zu ergreifen;

3. fordert die Teilnehmerstaaten auf, den Beitritt zu bestehenden internationalen und regionalen Rechtsakten, einschließlich der Übereinkommen des Europarats über Computer-

kriminalität (2001) bzw. über die Verhütung des Terrorismus (2005), zu erwägen und ihre Verpflichtungen aus diesen Dokumenten umzusetzen;

4. ermutigt die Teilnehmerstaaten, sich dem 24/7-Netzwerk gegen Computerkriminalität der G-8 anzuschließen und geeignete Kontaktstellen/Kontaktpersonen für dieses Netzwerk zu benennen, um die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung im Kampf gegen den verbrecherischen Missbrauch des virtuellen Raums und bei Straftaten, für die elektronische Beweismittel vorliegen, gegebenenfalls zu straffen;

5. fordert die Teilnehmerstaaten auf, wenn sie ersucht werden, sich mit Inhalten auseinanderzusetzen, die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften unrechtmäßig sind und ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, alle geeigneten Maßnahmen gegen solche Inhalte zu ergreifen und mit anderen interessierten Staaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Rechtsstaatlichkeit sowie im Sinne ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich internationaler Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten;

6. ersucht die Teilnehmerstaaten, ihre Überwachung von Websites terroristischer bzw. gewalttätiger extremistischer Organisationen und von deren Unterstützern zu verstärken und ihren Informationsaustausch in der OSZE und in anderen einschlägigen Foren über die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke und über Maßnahmen zu deren Bekämpfung im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verstärken und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass internationale menschenrechtliche Verpflichtungen und Standards, einschließlich jener in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden. Doppelgleisigkeiten mit laufenden Aktivitäten in anderen internationalen Foren sollten vermieden werden;

7. empfiehlt den Teilnehmerstaaten, die Möglichkeit einer aktiveren Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und des Privatsektors in die Verhütung und Bekämpfung der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke zu prüfen;

8. ermutigt die Teilnehmerstaaten, an der im Mai 2007 in Wien stattfindenden „Politischen Konferenz der OSZE über Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Kampf gegen den Terrorismus“ teilzunehmen, die sich mit der wichtigen Rolle des privaten Sektors, einschließlich Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Medien, bei der Zusammenarbeit mit der Regierung zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auseinandersetzen wird;

9. beauftragt den Generalsekretär, den Informationsaustausch über die Bedrohung durch die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke, einschließlich der Anstiftung, Anwerbung, Mittelbeschaffung, Ausbildung, Ausrichtung und Planung terroristischer Handlungen, sowie über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Abwendung dieser Bedrohung insbesondere über das OSZE-Antiterrornetzwerk zu fördern.